

## Verordnung

betreffend

### die Einweisung von Minderjährigen in Besserungs- Anstalten.

(Erlassen im Einverständnisse mit dem Obergerichte.)

(Vom 21. Oktober 1889.)

§ 1. Die staatlichen Besserungsanstalten sind bestimmt, Personen minderjährigen Alters, welche infolge mangelhafter Erziehung verwahrlost und sittlich verkommen sind, aufzunehmen, und dieselben nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrekptionsanstalten vom 4. Mai 1879 durch angemessenen Unterricht und Angewöhnung zur Arbeit zu bessern und sittlich zu heben.

Von der Aufnahme sind unbedingt ausgeschlossen:

- a) Blinde, Taubstumme, Geisteskranke, Bildungsunfähige;
- b) mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten Behaftete oder solche, die einer unausgesetzten ärztlichen Pflege bedürfen.

§ 2. So lange kantonale Anstalten nicht in genügendem Maasse zur Verfügung stehen, bezeichnet der Regierungsrath anderweitige Erziehungs- und Besserungs-Anstalten, in welche, wenn Aufnahme zugesichert wird, jugendliche Verwahrloste eingewiesen werden dürfen.

§ 3. Es steht nur den Gerichten und den Obervormundschftsbehörden zu, minderjährige Personen in solche Anstalten einzuweisen.

§ 4. Die Gerichte können gemäss § 11 des Strafgesetzbuches auf Einweisung erkennen, wenn es sich um ein vorsätzliches und auch sonst seinem Wesen nach ernsteres Vergehen

handelt, und der jugendliche Thäter zwar als zweifellos zu rechnungsfähig erscheint, aber in die Kategorie der in § 1 erwähnten, verwahrlosten Personen gehört, und es deshalb angezeigt ist, nach erfolgter Schuldigerklärung die Einweisung in eine Besserungsanstalt an Stelle der Strafe treten zu lassen.

Die Vollziehung ist Sache des Statthalteramtes bzw. der Staatsanwaltschaft.

§ 5. Der Bezirksrath kann die Einweisung beschliessen:

a) auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft,  
wenn ein jugendlicher Verbrecher wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 45 des Strafgesetzbuches gar nicht vor den Strafrichter gewiesen wird;

b) auf Veranlassung der Gerichte,  
wenn ein Angeschuldigter, der zur Kategorie der in § 1 erwähnten Personen gehört, wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder aus andern Gründen freigesprochen wird;

c) auf den Antrag des Gemeindrathes,  
wenn einer minderjährigen Person die nöthige Aufsicht, Pflege und Erziehung nicht zu Theil wird und Ermahnungen von Seite der Gemeindebehörden erfolglos geblieben sind, oder wenn getroffene Anordnungen, z. B. Unterbringung in eine andere Familie oder in ein Erziehungs-Institut, sich als unzureichend darstellen.

§ 6. In den in § 5 a und b bezeichneten Fällen ist die bezügliche Schlussnahme nebst den erhobenen Untersuchungsakten durch die Justiz- und Polizeidirektion dem betreffenden Bezirksrathe mit der Einladung zuzustellen, in Sachen beförderlichst Beschluss zu fassen, und ihr hievon zu Handen der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

§ 7. Das Verfahren vor den Vormundschaftsbehörden richtet sich — soweit nicht in einer strafrechtlichen Untersuchung die nöthigen Erhebungen bereits gemacht worden sind, — nach der Vorschrift des § 683 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

§ 8. Widersetzt sich der Vater den Anordnungen der Vormundschaftsbehörden, so ist zugleich darüber zu entscheiden, ob ihm die väterliche Vormundschaft zu entziehen sei.

§ 9. Die Einweisung in eine Besserungsanstalt muss mindestens auf ein halbes Jahr erfolgen.

Vor der Entlassung hat der Bezirksrath, nach Entgegennahme der Anträge der Aufsichtskommission der Anstalt und des Gemeindrathes, zu bestimmen, ob die Detention weiter fort dauern soll.

Ein Detinirter darf indes in keinem Falle über das zwanzigste Altersjahr in der Anstalt zurückbehalten werden.

§ 10. Gegen Beschlüsse des Bezirksrathes, durch welche er das Ansinnen um Einweisung in eine Besserungsanstalt oder Anträge bezüglich der Fortdauer der Detention gutheisst oder ablehnt, kann von den Betheiligten, zu welchen in Fällen des § 5 a und b auch die Staatsanwaltschaft zu rechnen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Regierungsrath ergriffen werden.

Die Beschwerdeschrift ist binnen 10 Tagen von der Mittheilung des Beschlusses an dem Bezirksrathe einzureichen, der sie mit seiner Vernehmlassung und den Akten beförderlich dem Regierungsrath übermittelt, und, im Falle die Einweisung angefochten wird, darüber entscheidet, ob der Rekurs aufschiebende Wirkung haben solle oder nicht.

§ 11. Die Kosten der Detention sind, wenn sie nicht dem eigenen Vermögen eines Detinirten entnommen werden können oder von der Familie bezahlt werden, für die Dauer der gerichtlichen Einweisung von der Gerichtskasse, in den Fällen der administrativen Einweisung eines Kantonsbürgers von dem Armengute seiner Heimatsgemeinde zu tragen.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrath in Kraft.

Zürich, den 21. Oktober 1889.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der Staatsschreiber,  
Stüssi.

Der Kantonsrath hat die vorstehende Verordnung am 18. November 1889 genehmigt.